

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4520**

A11, A07, A15

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Frau Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke, MdL  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort:

„Gute Schule 2020 – Anhörung A11 – 08.12.2016 (11:00 Uhr)“

**Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ (LT-Drs. 16/13496)  
Sachverständigenanhörung am 08. Dezember 2016  
Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 21. November 2016 abzugeben, bedanken wir uns und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Da der Gesetzentwurf trotz der umfangreichen Hinweise im Rahmen der Verbändebeteiligung in den für die kommunalen Schulträger relevanten Bestandteilen nicht überarbeitet worden ist, verweisen wir auf unsere damalige Stellungnahme vom 11. Oktober 2016 (**Anlage**).

Aufgrund der zeitgleich stattfindenden Sitzung unseres Schul- und Bildungsausschusses in Lübeck kann der Städtetag Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme trotz der hohen Wichtigkeit, die wir der Thematik beimessen, in der Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik bedauerlicherweise nicht persönlich wahrnehmen.

Wir werden jedoch durch Herrn Beigeordneten Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen) mitvertreten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Klaus Hebborn

Anlage

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

05.12.2016/oe

Telefon 0221 3771-0  
Durchwahl 3771-320  
Telefax 0221 3771-309

E-Mail

[martin.schenkelberg@staedtetag.de](mailto:martin.schenkelberg@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Martin Schenkelberg

Aktenzeichen  
40.34.01 N



Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Finanzministerium NRW  
40190 Düsseldorf

Vorab per Mail: [poststelle@fm.nrw.de](mailto:poststelle@fm.nrw.de)

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

11.10.2016/Vo

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-320  
Telefax +49 221 3771-309

E-Mail

[martin.schenkelberg@staedtetag.de](mailto:martin.schenkelberg@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Martin Schenkelberg

Aktenzeichen  
40.35.00 N

## **Geszentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ Verbändeanhörung**

### **Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ danken wir Ihnen. Ebenso danken wir für die informell eingeräumte Gelegenheit, das geplante Förderprogramm mit Vertretern des Landes zuvor zu diskutieren. Dies hat es uns ermöglicht, zentrale kommunale Anforderungen bereits vor der Erstellung des Gesetzesentwurfs zu benennen, von denen wir wichtige Aspekte bereits jetzt berücksichtigt sehen.

#### **I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt das Förderprogramm „Gute Schule 2020“, soweit dessen Grundzüge durch den o. g. Gesetzesentwurf geregelt werden sollen, grundsätzlich sehr. Mit diesem Vorhaben hilft das Land, den Modernisierungstau an den nordrhein-westfälischen Schulen zu verringern und die Qualität des Schulunterrichts zu erhöhen. Zudem erkennt das Land mit seinem Programm eine Mitverantwortung für die schulische Infrastruktur an. Das stärkt das Prinzip der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft im Schulwesen.

Die Kommunen stehen bei Bau, Ausstattung und Sanierung von Schulen seit langem vor gewaltigen Herausforderungen. Die Aufgaben der kommunalen Schulträger im Ganztagsausbau, in der Inklusion, beim Schulbesuch von Flüchtlingen sowie bei der digitalen Inf-

rastruktur steigen kontinuierlich. Aufgrund der Unterstützung durch das Landesprogramm werden unsere Städte nun viele bereits bestehende Planungen in die Tat umsetzen können, für die das Geld bislang fehlte. Davon profitieren vor allem die Schülerinnen und Schüler, deren Lernbedingungen sich verbessern, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer. Insoweit begrüßen wir insbesondere den auch vor dem Hintergrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu erwartenden geringen bürokratischen Aufwand zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente und die immer wieder öffentlich betonte und angestrebte hohe Verwendungsbreite der Fördergelder.

In diesem Zusammenhang haben wir jedoch auch darauf hinzuweisen, dass das Förderprogramm des Landes für die Kommunen nach derzeitiger Ausgestaltung finanziell nicht folgenlos bleibt. So wurden wir durch unsere Mitgliedstädte darauf hingewiesen, dass das Programm bei den Kommunen auch Folgekosten verursachen kann (z. B. Abschreibungen, Betriebskosten), die u. a. für finanzschwache Kommunen schwer zu finanzieren sind und die Darstellung des Haushaltsausgleichs gefährden können, und nicht zuletzt Personalkapazitäten für die Umsetzung des Programmes bindet. Während das Programm für die unmittelbare Landesverwaltung nur geringe Personallasten verursachen sollte, wird es in den Kommunen, die für die Antragstellung Konzepte erstellen, Ausschreibungen erstellen, Planungen beauftragen, Maßnahmen überwachen und Verwendungsnachweise erbringen müssen, zu erhöhtem Arbeitsaufwand in den Schulverwaltungs- und IT-Ämtern sowie in der Gebäudewirtschaft kommen. Insbesondere in der Gebäudewirtschaft bestehen jedoch aufgrund der Bauvorhaben für Flüchtlingsunterkünfte oder des Ausbaus im Bereich der Offenen Ganztagschulen und des Gemeinsamen Lernens schon jetzt beträchtliche personelle Engpässe.

Angesichts der Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2016, das deutschlandweit im Schul- und Bildungsbereich einen Investitionsbedarf von 34 Mrd. Euro festgestellt hat (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung unter A.) – auf NRW hinuntergebrochen entspricht dies mindestens einem Investitionsbedarf von etwa 7 Mrd. Euro – und angesichts der Tatsache, dass die „Schulpauschale/Bildungspauschale“ (§ 17 Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) seit dem Jahr 2010 nicht mehr erhöht worden ist, handelt es sich hierbei um eine seit langem fällige und dringend notwendige Unterstützung der kommunalen Schulträger durch das Land.

Schon jetzt ist absehbar, dass die Unterstützungsbedarfe der kommunalen Schulträger auch nach dem Ende des Förderprogramms im Jahr 2020 in hohem Maße bestehen bleiben werden. Der Städtetag NRW fordert daher, dass die kommunalen Schulträger auch nach diesem Zeitpunkt durch das Land in geeigneter Weise über das derzeitige Maß der Schulpauschale hinaus unterstützt werden müssen. Wir sehen das Land hier in der Pflicht, auch wenn die kommunalen Schulträger gemäß § 79 SchulG unstreitig verpflichtet sind, die „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie [...] eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ zur Verfügung zu stellen. Das Schulgesetz enthält darüber hinaus bekanntlich keine Baustandards und lässt den Schulträgern daher große Handlungsspielräume. Sofern das Land von den Kommunen erwartet, diese Spielräume in eine bestimmte Richtung zu nutzen, muss es die Kommunen hierbei auch künftig finanziell in erhöhtem Maße unterstützen.

Die Ausführungen in dieser Stellungnahme beziehen sich notwendigerweise lediglich auf den derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung und stehen unter dem Vorbehalt der Veröffentlichung der Förderrichtlinien der NRW.BANK bzw. eines haus-

haltsrechtlichen Begleiterlasses durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK). Das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ lässt sich abschließend selbstverständlich nur in der Zusammenschau aller rechtlichen Grundlagen bewerten.

## II. Einzelne Regelungen des Gesetzesentwurfs

Wir begrüßen die hohe Verwendungsbreite grundsätzlich sehr. Ebenso befürworten wir ausdrücklich, dass die Schuldendiensthilfen auch für den Ausbau der digitalen Schulinfrastruktur in Anspruch genommen werden können.

### *1. Zu Art. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1*

Nach Art. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs sollen den Kommunen die Schuldendiensthilfen des Landes für Kredite, die der Finanzierung der „Sanierung, Modernisierung, und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur“ dienen, gewährt werden.

Wir verstehen die Intention des Landes so, dass gerade solche Bedarfe, die in den vergangenen Monaten bekanntlich für anhaltende Presseberichterstattung gesorgt haben, erfasst sein sollen. Wir bitten insoweit um ausdrückliche Klarstellung, dass auch als konsumtiv bewertete Sanierungsmaßnahmen (im Rahmen von Instandhaltungsaufwand) förderfähig sind. Weiterhin haben die Städte auch ein Interesse daran, dass „kleinere“ Maßnahmen, die durch stadteigenes Personal durchgeführt werden können, für die aber Betriebsmittel (z. B. Malerbedarf) angeschafft werden müssen, förderfähig sind. Der Förderbrief der NRW.BANK scheint hier auf eine andere Intention hinzudeuten. Wir sprechen uns dafür aus, auch solche kleinen Maßnahmen zu fördern.

Unklar ist weiterhin, ob im Rahmen des Programmes auch Maßnahmen förderfähig sind, mit deren Planung bereits begonnen wurde bzw. die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Ausführung befinden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Da einzelne Städte auch beabsichtigen, solche Maßnahmen zu benennen, bitten wir um einen klarstellenden Hinweis, ob dies möglich ist.

Anlässlich des Hinweises im Förderrundbrief Nr. 39 der NRW.BANK (S. 2 Mitte), dass Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, von der Finanzierung ausgeschlossen sein sollen, möchten wir uns dafür aussprechen, dass Schulsportanlagen generell ohne Rücksicht auf ihren Standort förderfähig sind. Ausschlaggebend sollte nach unserer Auffassung insoweit lediglich sein, ob eine überwiegende Schulnutzung gegeben ist oder nicht.

### *2. Zu Art. 1, § 1 Abs. 2 Satz 2*

Art. 1, § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Kommunen neben dem Konzept in Satz 1 „systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude“ prüfen und das Ergebnis wiederum in einem „Konzept“ dokumentieren.

Grundsätzlich halten wir die Forderung eines solchen Konzeptes für sinnvoll und angemessen. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob die Vorlage eines solchen Konzeptes auch notwendig ist, wenn Kommunen bereits über leistungsfähige Breitbandanschlüsse an al-

len Schulen verfügen bzw. die Schuldendiensthilfen ausschließlich für andere nicht-digitale Zwecke in Anspruch nehmen wollen. Um die bürokratischen Anforderungen des Programms gering zu halten, sprechen wir uns dafür aus, dass die Vorlage eines solchen Konzepts im Sinne eines Medienentwicklungskonzepts nur dann erforderlich ist, wenn entsprechend des „Prioritätenkonzepts“ nach Art. 1, § 1 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs Maßnahmen im Bereich des Breitbandanschlusses aus dem Programm finanziert werden sollen.

Soweit der Landesgesetzgeber hingegen auf der Grundlage der sog. Micus-Erhebung zur Breitbandversorgung der Schulstandorte, die durch die Medienberatung NRW beauftragt wurde, von den Kommunen lediglich in komprimierter Form die Darstellung und Bewertung der Ergebnisse dieser Erhebung erwartet, halten wir dies für sachlich angemessen und den Aufwand für vertretbar, da die Ergebnisse den Kommunen ohnehin zur Verfügung gestellt werden sollen. In diesem Falle sprechen wir uns dafür aus, den Begriff des Konzepts zu präzisieren.

### *3. Zu Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1*

Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs bestimmt, dass das Land Schuldendiensthilfen nur für Kredite leistet, soweit sie die in der Anlage ausgewiesenen Gesamtkreditkontingente der jeweiligen Kommune nicht überschreitet.

Wir sprechen uns dafür aus, dass nicht in Anspruch genommene Mittel nach Auslaufen des Kreditprogramms gesammelt und den Kommunen erneut angeboten werden. Nur so wäre es gesichert, dass die gesamte Kreditsumme von 2 Mrd. Euro den Schulen vollständig zugutekommt. Diese Forderung ergeht auch vor dem Hintergrund, dass die Kreditmittel, so begrüßenswert das Landesprogramm auch ist, die örtlichen Bedarfe nicht decken werden.

### *4. Zu Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2*

Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs bestimmt, dass jede Kommune jährlich bis zu 25 Prozent des für sie ausgewiesenen Kreditkontingents in Anspruch nehmen kann.

Wir sprechen uns dafür aus, diese zeitliche Bindung zugunsten einer höheren Flexibilität der Mittelverwendung aufzuheben. Ansonsten können größere kommunale Vorhaben, die möglicherweise über mehrere Jahre geplant und ausgeführt werden (z. B. Schulneubauten oder stadtweite Breitbandprogramme für Schulen), unter Umständen nicht gefördert werden.

### *5. Zu Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5*

Nach Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs sollen nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente nur ein Jahr lang übertragen werden können. Danach sollen die Kreditkontingente nach Satz 4 verfallen. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 sollen nach Satz 5 sogar bereits mit Ablauf desselben Jahres verfallen.

Wir plädieren dafür, die Übertragbarkeit der Kreditkontingente auf Folgejahre nicht einzuschränken oder auf jeweils mindestens zwei Jahre zu verlängern. Die Kreditkontingente sollten grundsätzlich nicht oder möglichst spät verfallen. Die Übertragbarkeit sollte auch für die Mittel des Jahres 2020 gewährleistet sein und nicht abrupt enden. Dies gibt

den Kommunen eine höhere Flexibilität bei komplexeren bzw. größeren Vorhaben. Nur eine solche Flexibilität kann sicherstellen, dass die Mittel vollständig in Anspruch genommen werden.

Wichtig erscheint uns zudem eine präzise Definition der Formulierung „nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente“. Wir legen diese Formulierung so aus, dass ein Kreditkontingent in Anspruch genommen wurde, wenn es beantragt und die beantragte Summe ausgezahlt wurde. Hierbei ist unserer Ansicht nach nicht maßgeblich, ob und wann die Gelder tatsächlich vorausgibt wurden. Dieser Aspekt ist für uns deswegen maßgeblich, weil es gerade bei komplexeren Vorhaben mit längeren Ausführungszeiten erst nach der Schlussrechnung zu einer Auszahlung der Gelder kommt. Dieser Zeitpunkt kann deutlich nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Kreditkontingente liegen. Eine Klarstellung, ob unsere Auslegung zutrifft, wäre insoweit hilfreich.

*6. Zu Art. 1, § 2 Abs. 2*

Wir begrüßen den vorgesehenen Verteilschlüssel grundsätzlich als ausgewogenen Mittelweg zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Höhe des jeweiligen Sachaufwandes der kommunalen Schulträger. Vorzugswürdig hielten wir jedoch eine hälftige Berechnung der Kreditkontingente anhand der (aktuellen) Schülerzahlen und nicht anhand des Verteilungsschlüssels der Schulpauschale.

*7. Zu Art. 1, § 3 Abs. 1*

Voraussetzung für die Gewährung der Schuldendiensthilfen ist gemäß Art. 1, § 3 Abs. 1 des Entwurfs die Aufnahme eines Kredites mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

Unsere Mitgliedstädte haben die Erwartung, dass die Inanspruchnahme der Kreditkontingente der Intention des Landes entsprechend nicht zu Erschwernissen der Haushaltsituation an anderer Stelle führt und auch finanzschwache Kommunen das Förderprogramm in voller Höhe und ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen können.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Inanspruchnahme der Kreditkontingente haushaltsrechtlich zu bewerten ist. Fraglich ist, ob es sich um „Kredite“ handeln soll oder doch um „Zuweisungen“ des Landes im Sinne des Haushaltsrechts. Weiterhin ist zu klären, inwieweit die angesprochenen Kreditkontingente konsumtiv oder investiv zu verbuchen sind und welche Folgewirkungen sich hieraus für die kommunale Ergebnisrechnung ergeben. Offen ist aus unserer Sicht auch die Frage, ob die Inanspruchnahme der Kreditkontingente einer vorherigen Genehmigung der kommunalen Haushalte bedarf oder ein Antrag bei der NRW.BANK bereits vorab möglich ist. Schließlich besteht Klärungsbedarf zu der Frage, wie die Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen: Sollen einzelne Kredite je Maßnahme, je Schulstandort oder ein Kredit je Kommune in Anspruch genommen werden?

In einer Besprechung mit der Landesseite sowie in einer E-Mail des MIK vom 07. Oktober 2016 wurden wir darauf hingewiesen, dass das MIK einen haushaltsrechtlichen Begleiterlass veröffentlichen wird. Wir begrüßen die Zusage des MIK, in die inhaltliche Gestaltung dieses Erlasses einbezogen zu werden und gehen davon aus, dass dieser Erlass alle noch offenen Fragen in der haushaltsrechtlichen Anwendung des Entwurfs kommunalfreundlich beantworten wird.

8. *Zu Art. 1, § 5*

Art. 1, § 5 des Entwurfs enthält eine Reihe von Rückforderungsgründen für die Schuldendiensthilfen. Nr. 2 regelt inzident, bis wann die Kommunen einen Verwendungsnachweis vorzulegen haben. Nr. 3 enthält eine ebensolche inzidente Fristsetzung für das von den Kommunen zu erstellende Prioritätenkonzept. Für die Vorlage des Konzepts für einen leistungsfähigen Breitbandanschluss der Schulgebäude nach Art. 1, § 1 Abs. 2 fehlt eine solche Fristsetzung jedoch.

Wir regen an, für die Vorlage eines solchen Breitband-Konzepts ebenfalls eine Frist von mindestens 30 Monaten (vgl. Ziff. 9) vorzusehen, sofern die jeweilige Kommune Kreditkontingente für diese Aufgabe in Anspruch genommen hat (vgl. Ziff. 2).

9. *Zu Art. 1, § 5 Nr. 2*

Art. 1, § 5 Nr. 2 des Entwurfs bestimmt, dass die gezahlten Schuldendiensthilfen zurückgefordert werden können, wenn der NRW.BANK innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung keine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Kredite vorliegt.

Wir halten diese Frist, angesichts der Tatsache, dass das Programm auch die Finanzierung von Schulneubauten oder anderer größerer Vorhaben, die teilweise deutlich Planungs- und Ausführungszeiträume aufweisen können, die die Laufzeit des Förderprogramms überschreiten, für zu kurz bemessen. Wir schlagen daher vor, die Frist zur Vorlage eines Verwendungsnachweises auf 60 Monate zu erhöhen.

10. *Zu Art. 2*

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt es, dass die Träger von Ersatzschulen Zuschüsse in Höhe von bis zu 70,0 Mio. Euro erhalten sollen, die nicht auf das Förderprogramm nach Art. 1 angerechnet werden. Dies erhöht die für das Bildungswesen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und trägt zur Qualität der schulischen Infrastruktur in den kommunalen Bildungslandschaften bei.

Soweit die Träger der Ersatzschulen Breitbandanschlüsse planen oder herstellen wollen, empfehlen wir eine enge Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern, um Synergieeffekte nutzen zu können. Die kommunalen Schulträger stehen für eine Zusammenarbeit in diesem Bereich gerne zur Verfügung.

III. Weitere Anmerkungen

1. *Verhältnis von Schuldendiensthilfe des Landes und geplantem Bundesförderprogramm für die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Schulen*

Nach Presseberichten plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Ländern für die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Schulen bis zum Jahr 2021 fünf Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Landesförderung und die Förderung des Bundes aufeinander abgestimmt werden können. Selbstverständlich

gehen wir davon aus, dass entsprechende Bundesmittel in vollständiger Höhe an die kommunalen Schulträger weitergereicht und nicht mit dem Programm „Gute Schule 2020“ verrechnet werden.

## *2. FAQ-Liste: Klärung von Begrifflichkeiten*

Aus dem Kreis unserer Mitgliedstädte wurde angeregt, eine FAQ-Liste der zentralen Begrifflichkeiten der angekündigten Förderrichtlinie der NRW.BANK (z. B. „geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter“, „mobile Endgeräte“) zu erstellen und ggf. laufend zu aktualisieren.

Wir unterstützen diese Anregung ausdrücklich und bitten das Land, die NRW.BANK um die Erstellung einer solchen Liste, ggf. im Rahmen des angekündigten Merkblatts, zu ersuchen. Ein entsprechendes Verfahren hat sich bei der Umsetzung des Konjunkturpakets II und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW bereits bewährt.

## *3. Zeitliche Komponente*

Laut Förderrundbrief Nr. 39 der NRW.BANK zum Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ soll ein Antragsformular ab dem 02. Januar 2017 auf der Internetseite der NRW.BANK zur Verfügung stehen. Auch das erwähnte „Merkblatt“ wird möglicherweise erst zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Wir haben Verständnis dafür, dass gewisse interne Abläufe innerhalb der Sphäre des Landesgesetzgebers ausreichend Zeit brauchen und ein solches Programm nicht innerhalb weniger Wochen aufgestellt werden kann. Wir erlauben uns jedoch, darauf hinzuweisen, dass die Planung der kommunalen Haushalte und die Vorbereitung der zeitnahen und vollständigen Inanspruchnahme der Kreditkontingente sich umso schwieriger gestaltet, je weiter sich dieser Zeitpunkt gegen Ende des Jahres 2016 verschiebt.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen steht dem Land und der NRW.BANK für die nähere Ausgestaltung des Förderprogrammes gerne weiterhin als konstruktiver Gesprächspartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Klaus Hebborn